A photograph of four business professionals (two men and two women) in a modern office hallway. They are dressed in business attire and appear to be in conversation. The hallway features large windows on the left side, providing a view of an outdoor area with trees and buildings. The lighting is bright and natural, suggesting daytime. The overall atmosphere is professional and collaborative.

*Pension Services*

Neuigkeiten im Bereich der Vorsorge

Nebahat Derdiyok Ayhan

Zürich, 26. März 2025

# Agenda

- 1 Entlastungspaket für den Bundeshaushalt
- 2 Finanzierung der 13. AHV-Altersrente
- 3 Nachträglicher Einkauf in die Säule 3a
- 4 Weisungsentwurf OAK BV
- 5 Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
- 6 Änderung des FZG

# Entlastungspaket für den Bundeshaushalt



Adobe Stock; Envato

# Entlastungspaket für den Bundeshaushalt: Ausgangslage & Zielsetzung

*Pension Services*

Defizite im Bundeshaushalt gemäss Finanzplanung 2026 - 2028 bis zu **2,6 Mia. CHF**. Zusätzlich **500 Mio. CHF** für Teilfinanzierung 13. AHV-Rente

- **8. März 2024:** Bundesrat beauftragt externe Expertengruppe mit Überprüfung der Aufgaben und Subventionen. Ziel: **Ausgaben des Bundes kürzen** und damit Entlastung des Haushalts ab den Jahren 2026 - 2027
- **4. September 2024:** Expertengruppe reicht Bericht zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung ein
- **20. September 2024:** Bundesrat legt Massnahmen auf Grundlage des Expertenberichts fest.
- **29. Januar 2025:** Bundesrat eröffnet Vernehmlassungsverfahren
- **5. Mai 2025:** Ende der Vernehmlassungsfrist
- **1. Januar 2027:** Voraussichtliches Inkrafttreten

# Vorgeschlagene Massnahmen: Ausgabenkürzungen und Einnahmenerhöhungen

*Pension Services*

Vorgeschlagen  
werden 59  
Massnahmen

Rund 90% der  
Massnahmen  
betreffen  
Einsparungen von  
Ausgaben

Einsparungen: 2,7  
Mia. CHF im Jahr  
2027 und 3,6 Mia.  
CHF im Jahr 2028

Davon erfordern 36  
eine Gesetzes-  
änderung

Rest wird ohne  
Gesetzesänderung im  
Budgetprozess  
umgesetzt

Nur rund 300 Mio.  
CHF (10% des  
Pakets) durch  
Zusatzeinnahmen  
primär in Form von  
zusätzlichen  
Steuereinnahmen

# Vorgeschlagene Massnahmen: Besteuerung von Kapitalbezügen

- Bei der Besteuerung von Kapitalbezügen aus den Säulen 2 und 3a passte der Bundesrat das Modell gegenüber dem Vorschlag der Expertengruppe an:

*Kapitalbezüge sollen weiterhin gesondert vom übrigen Einkommen besteuert werden (und nicht gleiche Besteuerung wie ursprünglich geplant), wobei ein neuer progressiver Spezialtarif die bisherigen Tarife ablöst.*

- Aktuell berechnet sich die Bundessteuer für Kapitaleistungen aus Vorsorge zu **einem Fünftel des Bundessteuertarifs** (Art. 38 Abs. 2 DBG); der **Maximalsteuersatz** für Kapitaleistungen aus Vorsorge ist damit aktuell auf **2,3% begrenzt**, da der maximale Bundessteuertarif 11,5% beträgt (ein Fünftel von 11,5% = 2,3%)

# Vorgeschlagene Massnahmen: Besteuerung von Kapitalbezügen

Steuerbelastung geltendes Recht vs. Reformszenario

Höhe der Kapitalleistung in Franken	Steuerbelastung		
	Geltendes Recht Alleinstehende	Geltendes Recht Verheiratete	Reformszenario
20'000	0.039%	0.000%	0.100%
50'000	0.165%	0.083%	0.190%
100'000	0.547%	0.372%	0.595%
200'000	1.309%	1.207%	1.798%
500'000	2.107%	2.043%	3.519%
1'000'000	2.300%	2.300%	4.260%
1'500'000	2.300%	2.300%	5.340%
2'000'000	2.300%	2.300%	5.880%
5'000'000	2.300%	2.300%	6.852%
10'000'000	2.300%	2.300%	7.176%
20'000'000	2.300%	2.300%	9.338%

Quelle: Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt

# Besteuerung von Kapitalbezügen

## Fallbeispiele für Höhe der Steuern nach Höhe der Kapitalleistungen und Haushaltskonstellationen

<b>Alleinstehende Person</b>					
Kapitalleistung aus Vorsorge, in Franken	50'000	100'000	200'000	1'000'000	10'000'000
Steuer nach geltendem Recht, in Franken	<b>83</b>	<b>547</b>	<b>2'617</b>	<b>23'000</b>	<b>230'000</b>
Steuer im Reformszenario, in Franken	<b>95</b>	<b>595</b>	<b>3'595</b>	<b>42'595</b>	<b>717'595</b>
<b>Ehepaar, nur eine Person bezieht Kapitalleistung</b>					
Kapitalleistung aus Vorsorge, in Franken	50'000	100'000	200'000	1'000'000	10'000'000
Steuer nach geltendem Recht, in Franken	<b>41</b>	<b>372</b>	<b>2'414</b>	<b>23'000</b>	<b>230'000</b>
Steuer im Reformszenario, in Franken	<b>95</b>	<b>595</b>	<b>3'595</b>	<b>42'595</b>	<b>717'595</b>
<b>Ehepaar, beide Eheleute beziehen Kapitalleistungen</b>					
Kapitalleistung aus Vorsorge, 1. Person, in Franken	50'000	100'000	200'000	1'000'000	10'000'000
Kapitalleistung aus Vorsorge, 2. Person, in Franken	50'000	50'000	100'000	500'000	100'000
Kapitalleistung aus Vorsorge, total, in Franken	100'000	150'000	300'000	1'500'000	10'100'000
Steuer nach geltendem Recht, in Franken	<b>372</b>	<b>1'115</b>	<b>5'014</b>	<b>34'500</b>	<b>232'300</b>
Steuer im Reformszenario, in Franken	<b>190</b>	<b>690</b>	<b>4'190</b>	<b>60'190</b>	<b>718'190</b>
- davon 1. Person, in Franken	95	595	3'595	42'595	717'595
- davon 2. Person, in Franken	95	95	595	17'595	595

Quelle: Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt

# Finanzierung der 13. Altersrente



# Finanzierung der 13. Altersrente

Die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 2024 angenommen.

## Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)»

Abstimmungsergebnis, kartographisch visualisiert  
Endresultat, 3. März 2024

Angenommen

### Schweiz

Beteiligung: 58,36%

58,25% Ja

41,75% Nein



Doppeltes Mehr erreicht

# Finanzierung der 13. Altersrente

- Der Bundesrat unterbreitet am 16. Oktober 2024 mit seiner Botschaft dem Parlament sowohl einen Vorschlag zur Umsetzung der 13. Altersrente als auch einen Vorschlag zu deren Finanzierung.
- Der Bundesrat schlägt vor, die Mehrwertsteuer wie folgt zu erhöhen:
  - Erhöhung Normalsatz von 8,1% auf 8,8% Prozent
  - Erhöhung Sondersatz für die Hotellerie von 3,8% auf 4,2%
  - Erhöhung reduzierter Satz für Güter des täglichen Bedarfs von 2,6% auf 2,8%
- Mit diesen Mehreinnahmen kann die AHV bis 2030 im Gleichgewicht gehalten werden. Für die weitere Stabilisierung der AHV nach 2030 wird der Bundesrat dem Parlament eine Vorlage unterbreiten.

# Finanzierung der 13. Altersrente

- Im Jahr 2026 werden die Ausgaben für die 13. Altersrente voraussichtlich rund **4,2 Mia. CHF** betragen. Anteil Bund nach geltender Ordnung: 20,2% = 850 Mio. CHF
- Bundesrat möchte zusätzliche Belastung des Bundes begrenzen und den Bundesbeitrag auf 19,5% senken (450 Mio. CHF).
- Die 13. Altersrente soll einmal jährlich im Dezember ausbezahlt werden, das erste Mal im Jahr 2026.
- Die 13. Altersrente darf nicht dazu führen, dass jemandem die Ergänzungsleistungen (EL) gekürzt oder gestrichen werden. Sie soll deshalb bei der EL-Berechnung explizit von den anrechenbaren Einnahmen ausgeschlossen werden.

# Finanzierung der 13. Altersrente

- Die Grundlagen für die Umsetzung und die Finanzierung werden rechtlich in zwei Vorlagen aufgeteilt. Die Umsetzung und die Senkung des Bundesbeitrags werden mit einer Änderung
  - des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und
  - des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vorgenommen.
- Sollte gegen den Beschluss des Parlaments zu einer oder beiden dieser Gesetzesänderungen das Referendum ergriffen werden, würde das Volk darüber abstimmen.
- Über die Erhöhung der Mehrwertsteuer muss eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Damit die Erhöhung per Januar 2026 erfolgen kann, muss das Parlament bis spätestens im März 2025 die Vorlage fertig beraten haben und die Abstimmung muss spätestens im September 2025 stattfinden.

## Nachträglicher Einkauf in die Säule 3a



## Neue Bestimmung zum Einkauf in die Säule 3a

- Am 6. November 2024 hat der Bundesrat beschlossen, die im Sommer 2020 von Ständerat **Erich Ettl** eingereichte Motion «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» umzusetzen und die nachträgliche Einkaufsmöglichkeit einzuführen.
- Die Verordnungsänderung **wurde per 1. Januar 2025** in Kraft gesetzt.
- Mit den neuen Bestimmungen können Beitragslücken zu einem späteren Zeitpunkt mit Einkäufen geschlossen werden.

Beitragslücken, die vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung entstanden sind, können nicht ausgeglichen werden. Das bedeutet, dass im **Jahr 2026 erstmals eine rückwirkende Einzahlung** für das Jahr 2025 getätigt werden kann.



- **Finanzielle Auswirkungen:** Jährliche Mindereinnahmen bei direkter Bundessteuer von 100 Mio. CHF - 150 Mio. CHF, davon 21,2% für Kantone und 78,8% für Bund. Bei den Einkommenssteuern der Kantone und Gemeinden ist nach einer groben Schätzung von Mindereinnahmen zwischen 200 – 450 Mio. CHF auszugehen.

# Beitragslücken und maximal möglicher Einkaufsbetrag

## **Beitragslücken:**

Eine Beitragslücke entsteht, wenn nicht der maximal mögliche Beitrag in die Säule 3a einbezahlt wird. Ein allfälliger Vorbezug (z.B. für WEF) stellt keine Lücke dar und kann nicht wieder zurückgezahlt werden.

## **Maximal möglicher Einkaufsbetrag:**

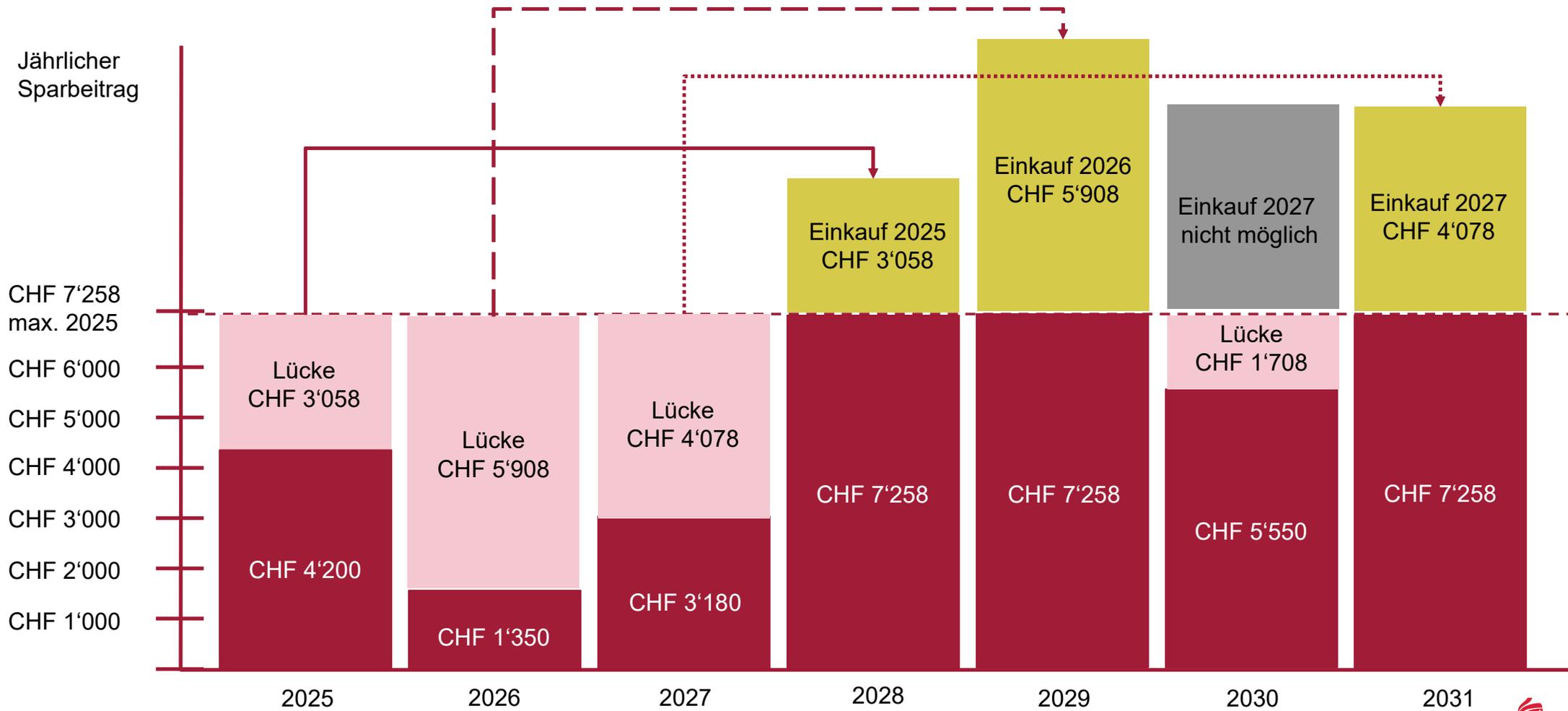
Als maximal möglicher Einkaufsbetrag pro Jahr gilt 8% des oberen BVG-Lohnes. **Höhe des «kleinen Abzugs»** gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3 **limitiert** (2025: CHF 7'258). Die Beschränkung der jährlichen Einkaufszahlung auf den «kleinen Beitrag» **gilt auch für Vorsorgenehmende ohne 2. Säule.**

**Wer einen Einkauf tätigen möchte, muss diesen vorgängig bei ihrer/seiner  
Vorsorgeeinrichtung beantragen.**

# Voraussetzungen für einen rückwirkenden Einkauf

- Sowohl im Jahr der Lücke wie auch im Jahr des Einkaufs muss ein **AHV-pflichtiges Einkommen** erzielt werden/worden sein.
- Zum Decken von Lücken in den **zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren** (Differenz zwischen dem damals anwendbaren Maximalbetrag und dem tatsächlich einbezahlten Betrag). Massgebend ist dabei der Wert, der im Jahr gilt, in dem der Einkauf vorgenommen wird.
- Vor dem Einkauf muss der **maximal mögliche Betrag des laufenden Jahres einbezahlt** sein. Der Einkauf ist somit **subsidiär**.
- In einem Jahr können mehrere Lücken aus verschiedenen Jahren eingekauft werden, ein Einkauf einer Lücke aus einem anderen Jahr aber nicht über mehrere Jahre verteilt werden.
- Einkäufe möglich, solange kein Bezug von Altersleistungen aus der Säule 3a erfolgt ist.
- Beiträge in die Säule 3a auch in Form von Einkäufen sind **bis längstens 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters** zulässig (Erwerbstätigkeit, Einkaufslücke und Altersleistung 3a noch nicht vorbezogen als Voraussetzung)

# Berücksichtigung von rückwirkenden Einkäufen



# Herausforderung

**Die Einhaltung der relativ komplizierten Regeln müssen individuell belegt und berechnet werden**

Weisungsentwurf OAK BV



# Weisungsentwurf OAK BV

## *Übertragung von Vorsorgeguthaben auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung*

- Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge (OAK BV) möchte die Praxis in Bezug auf die Möglichkeit zur **Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung** (neu) definieren.
- Gesetzlich ist die Frage nicht geregelt.
- Bislang wurde die Meinung vertreten, dass der das maximale Altersguthaben in der Basisvorsorge (unter Berücksichtigung der Sicherheitsfondsgrenze) übersteigende Teil («Überhang» oder «Exzedent» genannt) übertragen werden darf.
- Der Vorschlag der OAK BV sieht vor, dass inskünftig nur noch Vorsorgeguthaben übertragen werden darf, welches nachweislich auf **Lohnanteilen über der Sicherheitsfondsgrenze** (aktuell CHF 136'080) gebildet wurde.
- Die Einhaltung dieser Vorgaben soll der übertragenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung obliegen.
- Den versicherten Personen soll in Bezug auf die Übertragung von Vorsorgeguthaben auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung **kein Wahlrecht** zukommen.
- Die Anhörung zum Weisungsentwurf dauerte bis am 2. Dezember 2024.

# Weisungsentwurf OAK BV

## *Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen*

- Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) hat am 15. November 2024 einen Weisungsentwurf zum Thema **Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden** publiziert («Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen»).
- Ziel: Präzisierung der gesetzlichen Vorschriften mit Mindestanforderungen an die Marktüblichkeit und die Transparenz bei Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen.
- Gemäss OAK BV soll damit insbesondere das Risiko, dass aufgrund von Interessenkonflikten nicht marktübliche Vorteile zum Nachteil der Vorsorgeeinrichtung und deren Versicherten erzielt werden, minimiert werden.
- Das Ziel ist die Schaffung einer einheitlichen Rechtsanwendung und Aufsichtstätigkeit der (Direkt-)Aufsichtsbehörden.
- Die Anhörung dauerte bis am 31. Januar 2025.

A close-up photograph of a person in a dark suit and light blue shirt. Their hands are raised, palms facing each other, forming a protective arch over a row of paper cutouts. The cutouts in the foreground are gold-colored and represent a family of four (two adults and two children) holding hands. Behind them are several white cutouts of the same family shape, receding into the background. The background is dark and out of focus.

## Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

# Zweckerweiterung bei Wohlfahrtsfonds

- Parlamentarische Initiative von **Nationalrätin Daniela Schneeberger** (FDP / BL) «Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» vom 20. Juni 2019 (19.456)
- Die Initiative verlangt, dass Wohlfahrtsfonds im Rahmen ihrer Zwecksetzung auch Leistungen zur Prävention bei **Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit** (und nicht nur in Notlagen einzelner Destinatäre) bzw. bei Alter, Tod und Invalidität ausrichten können.
- Während der Bundesrat den Vorstoss ablehnte, fand der Vorschlag im Parlament breite Zustimmung.
- Die Gesetzesänderung wurde am 14. Juni 2024 in der Schlussabstimmung angenommen; die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.
- Der Bundesrat hat die Änderung per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

# Zweckerweiterung bei Wohlfahrtsfonds

## Ergänzung von Art. 89a ZGB:

*Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4*

<sup>8</sup> Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen:

4. Sie können:

- zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen;
- Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention ausrichten; in diesen Fällen sind auch die Artikel 80, 81 Absatz 1 und 83 BVG anwendbar.



# Änderung des FZG

# Änderung des FZG

## Spezialregelung für 1e-Vorsorgepläne

- Motion von **Ständerat Josef Dittli** (FDP / UR) «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan» vom 29. September 2021 (21.4142)
- Motionär verlangt, dass das Vorsorgekapital aus einem 1e-Plan bei einem Stellenwechsel während längstens zwei Jahren bei einer Freizügigkeitseinrichtung belassen werden kann («Karenzfrist» beim Austritt aus einer 1e-Vorsorgeeinrichtung).
- Hintergrund ist die Gefahr, bei einem Austritt zur «Unzeit» Kursverluste auf den Anlagen realisieren zu müssen.
- Gemäss Bundesrat liegt es in der Verantwortung der versicherten Person, bei der Wahl der Anlagestrategie auch das Risiko eines Stellenwechsels zu berücksichtigen (Ablehnung der Motion beantragt).
- Stände- und Nationalrat haben die Motion jedoch angenommen.

# Änderung des FZG

## Spezialregelung für 1e-Vorsorgepläne

- Grundzüge des bundesrätlichen Vorschlags
  - bei einem Austritt aus einer 1e-Vorsorgeeinrichtung darf die Austrittsleistung vorübergehend (d.h. während **maximal zwei Jahren**) bei einer Freizügigkeitseinrichtung «parkiert» werden
  - **kein «Splitting»** auf zwei Freizügigkeitseinrichtungen erlaubt
  - erweiterte **Informations- und Meldepflichten der vorsorgebeteiligten Personen**
  - zudem sollen sämtliche Vorsorgeeinrichtungen (nicht nur im Bereich 1e) gesetzlich verpflichtet werden, **zu Unrecht nicht eingebrachte Austrittsleistungen bei den Freizügigkeitseinrichtungen einzufordern** (auch ohne Einwilligung bzw. Auftrag der versicherten Person)
- die Vernehmlassung dauerte bis am 30. Januar 2025

# Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!



## SwissLife

I

Wir unterstützen Menschen dabei,  
ihr Leben finanziell selbstbestimmt zu gestalten.

**Nebahat Derdiyok Ayhan**  
Leiterin Swiss Life Pension Services  
Unternehmenskunden

T +41 58 311 21 01

M +41 76 334 06 28

[nebahat.derdiyok@slps.ch](mailto:nebahat.derdiyok@slps.ch)

**Swiss Life AG** | General-Guisan-Quai 40 | Postfach, 8022 Zürich | [www.swisslife.ch/slps](http://www.swisslife.ch/slps)